

Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Benennung von Straßen und über die Festsetzung von Hausnummern

Aufgrund der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), des § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891), des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) hat die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen sowie die Festsetzung und Ausgestaltung von Hausnummern ist Aufgabe der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Die Entscheidung trifft die Stadtvertretung nach vorheriger Beratung im Betriebsausschuss.

Zielsetzung ist, durch Erlass dieser Satzung ein eindeutiges räumliches Zuordnungssystem im Zusammenhang mit der Vergabe der amtlichen Lagebezeichnungen zu schaffen.

Teil I Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern

§ 1

Allgemeine Benennungsgrundsätze

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von stadtteilbezogenen Namenskonzepten. Diese werden von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in Anlehnung an erkennbare frühere Konzepte sowie an örtliche Besonderheiten aufgestellt.

- (1) Die Benennung von Straßen soll möglichst klar, gut verständlich und einprägsam sein. Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder Ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung.
- (2) Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.
- (3) Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Benennungen sind aus Gründen der Datenverarbeitung, der Lesbarkeit und unter Berücksichtigung der maximalen Breitenlänge von 1 Meter bei Straßennamensschilder auf 25 Zeichen inklusive Bindestrich und Leerzeichen zu begrenzen. Bei Notwendigkeit können sinnvolle Abkürzungen verwendet werden.
- (4) Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.

- (5) Je nach der Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße können neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnung "Ring", "Allee", "Weg", "Markt", "Au" usw. verwendet werden. Durch Bebauung wegfallende historische Flur- und Lagebezeichnungen für land- und forstwirtschaftliche Flächen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z. B. Malerviertel).
- (6) Kurze Stichstraßen, Anliegerwege und Wege in öffentlichen Flächen sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Wege in Grünanlagen, Grünzügen, Freiraumplätzen, Friedhöfen und Parks. § 5 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (7) Die Lagebezeichnung der an nicht mit eigenem Namen benannten Straßen stehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch entsprechende Hausnummerierung von der Durchgangsstraße aus. Diese Hausnummern sind zusätzlich als Reiter an den Straßennamenschildern durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg anzubringen.
- (8) Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen und dgl. sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt werden. Bei gleichbleibenden Straßennamen (Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen u. Ä.), die durch kreuzende und einmündende Straßen unterbrochen werden, sind die Straßennamen an der entsprechenden Kreuzung erneut anzubringen.

§ 2

Benennung nach Persönlichkeiten

Für die Straßenbenennung nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln:

- (1) Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist, geehrt zu werden und ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden öffentlichen Anlage steht.
- (2) Grundsätzlich sind Straßen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, ist eine Benennung nach Persönlichkeiten zu Lebzeiten möglich.
- (3) Sollen Verdienste verstorbener Personen durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so ist bis 50 Jahre nach dem Todestag dieser Person eine Information an noch lebende Angehörige zu geben, soweit sie bekannt sind.
- (4) Bei Benennungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung ist grundsätzlich eine Wartefrist von 5 Jahren zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Wartefrist abgewichen werden.

- (5) Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familiennamen erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Nach Empfehlung des Ständigen Ausschusses für geographische Namen (StAGN) sollen Kose-/Spitznamen nur dann verwendet werden, wenn dieser allgemein bekannt und in der Person begründet ist.
- (6) Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze werden bei der Straßenbenennung nicht berücksichtigt
- (7) Benennungen nach Firmen erfolgen nur in historisch begründeten Ausnahmefällen.

§3 Unzulässige Benennungen

Die Straßenbenennung ist nicht zulässig:

- (1) nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entgegenstehen oder dem Ansehen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg schaden,
- (2) nach Personen, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die bei sonstigen menschenverachtenden Taten mitgewirkt haben,
- (3) nach Orten und Ereignissen, die entsprechend der Punkte (1) und (2) Raum für Verstöße geben oder
- (4) mit Namen, die Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder eine diskriminierende Wirkung haben können.

§ 4 Umbenennungen

- (1) Straßenumbenennungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.

Allgemeine Zulässigkeit

Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall zur Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze.

Besondere Zulässigkeit

Eine Umbenennung kann in besonders begründeten Fällen notwendig werden, zum Beispiel, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen entsprechend § 3 dieser Satzung nicht zulässt.

- (2) Bei Umbenennungen von Straßen sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme vorher durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu unterrichten. Die alte und neue Anschrift können maximal ein Jahr gleichberechtigt geführt werden.

§ 5 Straßennamensschilder

Die Straßennamensschilder werden mit einer Schrifthöhe von 84 Millimeter wie folgt gekennzeichnet:

- (1) blaue Straßennamensschilder mit weißer Beschriftung für alle benannten Verkehrsflächen

Exemplarisch:



Stargarder Straße

- (2) weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung für alle Wege und Plätze ohne Widmung (z.B. Grünanlagen, Grünzüge, Freiraumplätze, Parks, Friedhöfe)

Exemplarisch:



Otto-Vitense-Weg

In begründeten Ausnahmefällen kann für diese Schilder eine andere Gestaltung gewählt werden.

Die Schilder werden von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 6 Pflichten der Eigentümer

Die Grundstückseigentümer und Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Personen im Besitz von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art (Eigentümer) haben das Anbringen von Straßennamensschilder zu dulden. Vor dem Anbringen der Schilder sind die Eigentümer zu benachrichtigen. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamensschilder. Schäden, die den Eigentümern durch diese Maßnahmen entstehen, sind durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßennamensschilder dürfen durch die Eigentümer nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

Teil II Festsetzung und Ausgestaltung von Hausnummern

Grund der Nummerierung

Die Hausnummerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes unter anderem auch für den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis und der postalischen Zustellung.

§ 7

Verfahren zur Hausnummernfestsetzung

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer amtlich vergebenen Hausnummer zu versehen, sofern nicht ein Ausschlussgrund nach § 8 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung vorliegt.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, am Gebäude ein Schild mit der ihnen gemäß Absatz 1 zugewiesenen Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und bei Umnummerierung auszutauschen. Die Eigentümer tragen die Kosten des Verfahrens der Hausnummerierung.
- (3) Bei grundstücksgleichen Rechten haben dessen Inhaber die Kosten des Verfahrens der Hausnummerierung zu tragen.
- (4) Die Personen im Besitz von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen der Hausnummer zu dulden.
- (5) Die Vergabe von Hausnummern erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Hierzu haben die Eigentümer bzw. Bauherren im Freistellungs- und Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von Neubauten und bei Nutzungsänderungen von Gebäuden einen Antrag auf Festsetzung einer Hausnummer bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu stellen.
- (6) Die Hausnummer ist innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung des Gebäudes gut kenntlich anzubringen.
- (7) Die ordnungsgemäße Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder wird durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg geprüft.
- (8) Die Verwendung nicht amtlich vergebener Hausnummern ist untersagt.
- (9) Das Hausnummernschild ist neben oder über dem Hauseingang, aber innerhalb eines Straßenzuges einheitlich, bei Gebäuden mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang, bei Vorgärten von mehr als 5 m Tiefe an der Einfriedigung neben der Einfriedigungspforte so anzubringen, dass es von der Straße her gut sichtbar ist.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 8

Nummerierungsgrundsätze

- (1) Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Unbebaute Grundstücke werden nicht nummeriert. Für unbebaute, aber bebaubare Flächen an Straßen und Plätzen, ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freizuhalten. Das gilt auch dann, wenn die unbebaute Fläche aus Kleingärten oder Grünanlagen besteht.
- (2) Befinden sich mehrere zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer. Doppelhausnummern, z. B. 1 – 3, sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Hausnummern umzuändern.
- (3) Gebäude auf Grundstücken mit kleingärtnerischer Nutzung (z.B. in Kleingartenanlagen, Einzelgärten, ...), Trafostationen, Gasregler u. ä., erhalten keine Hausnummern. Das gilt auch für mobile Einrichtungen und baulich nicht selbstständig zu nutzende Objekte (Schuppen, Garagen, Gerätehäuser u. ä.). Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (4) Parkhäusern, Sportanlagen, Wartehallen mit Kiosken und dgl. können in besonders begründeten Fällen auf Antrag ebenfalls Hausnummern zugeteilt werden.
- (5) Bei Wohngebäuden mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine gesonderte Hausnummer.
- (6) Die zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück sowie öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen (Betriebe, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohnheime u. a.) werden unter einer Hausnummer erfasst. Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung. Das Gleiche gilt für die einem Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts- und Garagengebäude auf einem Grundstück.
- (7) Als Hausnummern sind nur ganze Zahlen zulässig. Sie können durch Buchstaben bei Bedarf ergänzt werden. Die Nummerierung vor Hintergebäuden richtet sich nach den allgemeinen Nummerierungsgrundsätzen.

§ 9

Zuordnungen der Gebäude zu Straßen und Plätzen

Allgemeines:

- (1) Die Nummerierung der Gebäude an Straßen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, sodass die ungeraden Hausnummern auf der linken, die geraden auf der rechten Straßenseite liegen. Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt. Bei größeren Lücken (Freiflächen, Straßeneinmündungen, langen Hausfronten) ist die laufende Zahlenfolge zu unterbrechen und mit der Zahl fortzusetzen, die der gegenüberliegenden Hausnummer entspricht.
- (2) Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Hausnummern festgesetzt.
- (3) Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück; es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt und somit von dort aus begonnen werden muss. In Neubaugebieten werden

abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert. Sackgassen mit eigener Straßenbezeichnung sind von der Straße aus, von der sie abgehen, zu nummerieren.

- (4) Gebäude, die einem Platz zugeordnet werden, sind fortlaufend im Uhrzeigersinn zu nummerieren und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.

Die Zuordnung der Gebäude im Einzelfall:

- (5) Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes, in besonderen Fällen von der Erschließungsstraße.
- (6) Ein Eckhaus wird zu der Straße nummeriert, an der sein Hauseingang liegt. Sind in dem Teil eines Eckhauses, der keinen nummerierten Hauseingang hat, über die Ecke hinaus Ladenlokale oder Praxen mit Nebeneingängen vorhanden, kann für alle Nebeneingänge (alternativ: für jeden Nebeneingang) dieser Gebäudefront eine Nummer mit der anderen Straßenbezeichnung gegeben werden.
- (7) Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.

§ 10 Umnummerierungen

- (1) Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn:
 - a. Straßenneu- und -umbenennungen es erfordern,
 - b. die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt,
 - c. Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen, z. B. Verlegung des Einganges,
 - d. Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können,
 - e. Neubauten anderen Straßen zuzuordnen sind,
 - f. ehemalige Betriebskomplexe zu Gewerbegebieten umgestaltet werden.
- (2) Bei Umnummerierungen von Gebäuden sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme vorher durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu unterrichten. Die alte und neue Anschrift können maximal ein Jahr gleichberechtigt geführt werden.
- (3) Nummerierungslücken allein rechtfertigen keine Umnummerierung.

§ 11 Aufhebung bei Abbruch

Bei Abbruch eines Gebäudes gilt die bestehende Hausnummer mit dem Abbruch des Gebäudes als aufgehoben. Entsteht an gleicher Stelle ein Neubau, so erfolgt entsprechend § 7 dieser Satzung die Vergabe einer neuen amtlichen Hausnummer.

§ 12 **Art der Nummernschilder**

- (1) Für die Hausnummern sind grundsätzlich Schilder mit weißen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf blauem Untergrund zu verwenden. Die Schilder sollen in Anlehnung an die HAV gut lesbar sein und folgende Größen (Höhe/ Breite) besitzen

bei einer einstelligen Zahl = 120/120 mm
bei einer zweistelligen Zahl = 150/120 mm
bei einer dreistelligen Zahl = 200/120 mm

Für die Zahlen ist eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm zu verwenden.

- (2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe entsprechend Absatz 1 verwendet werden.

§ 13 **Erneuerung von Nummernschildern**

Vorhandene Hausnummern, die nicht den Gestaltungsmerkmalen des § 12 entsprechen, sind bei Auswechslung (Erneuerung) diesen Festlegungen anzupassen. Dies trifft auch bei Umnummerierung zu.

§ 14 **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr für die Festsetzung einer Hausnummer richtet sich nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 7 und 11 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt (§ 5 (3) KV M-V). Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des §§ 10 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden

§ 16 **Ausnahmen**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer und Inhaber von grundstücksgleichen Rechten oder von Amts wegen kann der Oberbürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmung zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 17 Sprachformen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern vom 28. Juli 1993 sowie die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 30. Januar 1992 außer Kraft gesetzt.